

Mietvertrag
für das Dorfgemeinschaftshaus Denkershausen

Hiermit wird folgender Mietvertrag für die Benutzung des
Dorfgemeinschaftshauses Denkershausen, Stadtbergstraße 13a

zwischen

dem Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Denkershausen e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden Martin Jahn oder Stellvertreter

- Im Folgenden Vermieter genannt –

und

.....
Vorname, Name

.....
Anschrift

.....
Telefon

.....
Mailadresse

- Im Folgenden Mieter genannt –

geschlossen.

1. Mietdauer

Der Mieter mietet das Dorfgemeinschaftshaus Denkershausen für die Benutzung am

..... .

2. Miete

Die Miete für die Benutzung von dem ca. 85 m² großen Gemeinschaftsraum mit dem ca. 190 m² großen Innenhof beträgt

incl. Küche und Büffetraum	140,00 €
zzgl. Endreinigung	60,00 €
zzgl. Heizkostenpauschale (vom 01.10. bis 31.03.)	20,00 €
zzgl. Beamer	10,00 €
zzgl. Gasgrill	20,00 €
..... €
Gesamtbetrag €

3. Mietzahlung

Der Gesamtbetrag der Miete ist bis zum auf eines der aufgeführten Konten des Vermieters bei der

Volksbank Mitte, IBAN DE64 5226 0385 0004 3161 00

oder der

Kreissparkasse Northeim, IBAN DE81 2625 0001 0172 1197 94

mit dem Verwendungszweck **Miete DGH „Name Mieter“ am „Datum“** zu überweisen.

Der Vertrag wird erst rechtswirksam, wenn die Mietzahlung auf dem Konto des Trägervereins eingegangen ist.

4. Sicherheitsleistung

Bei Abschluss des Vertrages ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 € in bar zu hinterlegen. Sollte der Termin abgesagt werden, wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50,00 € fällig. Diese wird mit der Sicherheitsleistung verrechnet.

5. Allgemeine Regelung

Der Mieter hat das Objekt am Folgetag der Veranstaltung bis 13:00 Uhr besenrein zu übergeben.

Tische und Stühle sind wie vorgefunden wegzuräumen

Geschirr ist gespült wieder in die Schränke zu räumen.

Die Kosten für Strom und Wasser sind im Mietpreis enthalten.

Die Kosten für Schäden, besondere Verunreinigungen, Fehlgeschirr usw. sind in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu entrichten.

6. Getränkelieferung

Das Dorfgemeinschaftshaus ist per Vertrag an das Einbecker Brauhaus gebunden. Aus diesem Grund sind die Mieter verpflichtet, Bier und bierhaltige Getränke über folgenden Lieferanten zu beziehen:

Junge-Getränkehandel, Rethobergstraße 18, 37154 Northeim-Denkershausen

Tel.: 0173 5696467

E-Mail: info@junge-getrankehandel.de

Alle anderen Getränke sind hiervon nicht berührt.

7. Auswirkung höherer Gewalt und sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse

a. Soweit ein Fall höherer Gewalt, insbesondere eine Pan- oder Epidemie, ein militärischer Konflikt oder eine durch einen solchen verursachte notwendige Aufnahme von geflüchteten Personen und/oder Schutzsuchenden (Hilfsmaßnahmen), etc., oder ein sonstiges ungewöhnliches Ereignis vorliegt, hat der/die Mieter-in bei der Durchführung der Veranstaltung die jeweils gültigen Rechtsvorschriften zur jeweiligen Risikolage zu beachten.

b. Sofern ein Fall von höherer Gewalt oder ein sonst ungewöhnliches Ereignis i.S.d. Absatzes a) vorliegt und aufgrund dessen die in diesem Vertrag vereinbarte Veranstaltung nicht stattfinden kann (insbesondere aufgrund der von der Vermieterin getroffenen Entscheidung der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten im Rahmen von Hilfsmaßnahmen) bzw. darf (insbesondere bei behördlichem Veranstaltungsverbot) und ein Verschieben der Veranstaltung nach Absatz 3 nicht möglich ist, sind die Parteien von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Hierüber haben sich die Parteien unverzüglich zu unterrichten. Etwaige Vorausleistungen nach diesem Vertrag (z.B. Anzahlungen) werden vom jeweiligen Vertragspartner zurückgewährt. Im Falle des Eintritts der Voraussetzungen nach Satz 1 dieses Absatzes gilt der Vertrag als beendet, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht. Sofern die geplante Veranstaltung nur in erheblich eingeschränktem Umfang stattfinden kann, erklären die Vertragsparteien bereits jetzt ihre Bereitschaft, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

c. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verlängerung des Leistungszeitraums nur dann in Betracht kommt, wenn die Veranstaltung innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres nachgeholt werden kann, soweit es die jeweilige Regelungslage bzw. die von der Vermieterin getroffenen Hilfsmaßnahmen für Situationen gem. Absatz 1 zulassen. Zur Koordination eines möglichen Alternativtermins werden sich die Vertragsparteien individuell abstimmen. Soweit zwischen den Parteien kein einvernehmlicher Termin im laufenden Kalenderjahr koordiniert werden kann, sind die Parteien von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Die Regelungen des Absatzes b, Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Denkershausen, den

.....
Vermieter

.....
Mieter

Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 € erhalten.

.....
Vermieter

.....
Datum

Sicherheitsleistung in Höhe von€ zurück erhalten

.....
Mieter

.....
Datum